



## Bekanntmachung der Stadt Halver

### **Haushaltssatzung vom 02. März 2026 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025, in Kraft getreten am 01. Januar 2026, hat der Rat der Stadt Halver mit Beschluss vom 02.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

|  |              |
|--|--------------|
| im Ergebnisplan mit  |              |
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 62.057.164 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                                    | 69.026.519 € |
| im Finanzplan mit  |              |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 59.033.083 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 65.546.725 € |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 20.473.342 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 18.374.164 € |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 12.402.282 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 9.781.565 €  |

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Jahr 2026 in Höhe von 3.750.000 € veranschlagt.

#### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 6.969.355 € erfolgen. Eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage ist nicht geplant.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000 € festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 250 v. H.

1.2 für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 744 v. H.

2. Gewerbesteuer **450 v. H.**

## § 7 (entfällt)

## § 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW als nicht erheblich, wenn sie

- a) auf gesetzlichen, fortgeführten vertraglichen, tariflichen oder den sich aus der Kanalnetzübertragung ergebenden Verpflichtungen beruhen,
- b) zur Verwendung zweckgebundener (auch aus der Kanalnetzübertragung sich ergebenden) Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
- c) sich auf innere Verrechnungen beziehen,
- d) in sonstigen Fällen 50.000 € (netto) nicht übersteigen.

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 S. 3 GO NRW brauchen bis zu einer Höhe von 5.000 € (netto) dem Rat nicht bekannt gegeben zu werden.

## § 9

- (1) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird auf 20.000 € festgelegt.
- (2) Die Wertgrenze für den Nachtragshaushaltsplan nach § 10 Abs. 1 KomHVO wird auf 3.451.326 € festgelegt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen sind gem. § 12 Abs. 1 KomHVO in den Teilfinanzplänen maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Dabei ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden.  
Die Wertgrenze für diese Darstellungspflicht nach § 4 Abs. 4 KomHVO für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 50.000 € festgelegt.
- (4) Die Wertgrenze nach § 13 Abs. 1 KomHVO für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen wird auf 50.000 € festgelegt.

## § 10

Die Regelungsverpflichtung des § 22 Abs. 1 KomHVO erfolgt im Rahmen der Haushaltssatzung wie folgt:

- (1) Ermächtigungsübertragungen sind jeweils nur für 1 Jahr für investive Maßnahmen bis zu 200.000 Euro je Haushaltsansatz möglich. Die Entscheidung trifft der Kämmerer auf Antrag der Fachämter. § 22 Absatz 3 und 4 KomHVO bleiben davon unberührt und gelten entsprechend.
- (2) Im Einzelfall sind auch konsumtive Ermächtigungsübertragungen zulässig, wenn ansonsten die pflichtgemäße Aufgabenerledigung gefährdet ist. Die Entscheidung trifft der Kämmerer auf Antrag der Fachämter. § 22 Absatz 3 und 4 KomHVO bleiben davon unberührt und gelten entsprechend.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW mit Schreiben vom 13.03.2026 dem Märkischen Kreis als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2026 liegt zur Einsichtnahme vom 25. März 2026 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, sowie mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Thomasstraße 18, Zimmer 25, öffentlich aus.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 24. März 2026

Der Bürgermeister  
In Vertretung

(S. Thienel)  
Beigeordneter